

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 75.

Samstag den 24. Juni

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 999. Nr. 11719.

C i r c u l a r e

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 20. Dec. v. J. anzuordnen geruhet, daß die k. k. Gänz- und Gefällenwache künftighin in einen Körper zu vereinigen seye, welcher die Benennung „k. k. Finanzwache“ zu führen hat. — Da nach Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. April l. J. Bopl. ¹⁴⁹³¹/₁₀₀₈, das vereinte Wach-Institut in kurzer Zeit in Wirksamkeit treten wird, so wird der büliegende Auszug aus der Verfassung- und Dienstvorschrift der Finanzwache zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Laibach am 19. Mai 1843.

Joseph Freiherr v. Weingaerten,

Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominal-Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Auszug aus der Verfassungs- und Dienstvorschrift der Finanzwache. — I. Bestimmung der Finanzwache. —

§. 1. Die Finanzwache ist bestimmt: a) den Schleichhandel und die Uebertretungen der Gefällenvorschriften zu verhindern; b) verübte Uebertretungen dieser Vorschriften von Seite der Parteien und ordnungswidrige Vorgänge von Seite der Aemter und Angestellten zu entdecken; c) den ausübenden Aemtern in der Vollziehung ihrer Amtshandlungen Hilfe zu leisten; d) verdächtige, mit den erforderlichen Ausweisen nicht versehene Leute von dem Eintritt in das Land abzuhalten; e) den Austritt der Militär-Ausreißer, der Auswanderer oder anderer hierzu nicht befugter Personen in das

Ausland zu hindern; f) in den durch die Vorschriften bestimmten Fällen auf die vorläufige Aufforderung der dazu berufenen Behörde zur Vollziehung der Vorschriften für die öffentliche Sicherheit in dem der Finanzwache zugewiesenen Bezirke Hilfe zu leisten. — II. Organisation. — §. 2. Die Finanzwache, welche ausschließlich den Cameral-Behörden untergeordnet ist, wird eingetheilt in Sectionen, jede Section in Commissariate, jedes Commissariat in Respicienten-Bezirke, jeder Respicienten-Bezirk in Wachabtheilungen. — §. 3. Die Mannschaft der Finanzwache besteht aus Aufsehern, Oberaufsehern und Respicienten. Ein Theil derselben wird beritten gemacht. — §. 4. Die Beamten und leitenden Behörden sind in aufsteigender Ordnung: a) der Ober-Commissär der Finanzwache an der Spitze einer Section mit der erforderlichen Anzahl von Commissären; b) die Cameral-Bezirksverwaltung mit einem Inspector der Finanzwache, zugleich Cameral-Bezirks-Commissär; c) die Cameral-Landesbehörde mit einem Ober-Inspector, und d) die k. k. allgemeine Hofkammer als höchste Instanz, welcher die Finanzwache untergeordnet ist, mit den Central-Inspectoren. — IV. Aufstellung der Posten und Zuweisung der Mannschaft. — §. 27. Die Glieder der Finanzwache vom Ober-Commissär einschließig abwärts haben keinen stabilen Standpunkt, sie werden versetzt, wenn dies das Bedürfniß des Dienstes erfordert, und daß dies geschieht, dafür bleibt der Vorgesetzte verantwortlich. — V. Dienstverrichtungen der Finanzwache. — a) Allgemeine Bestimmungen. — §. 32. Die Obliegenheiten und Dienstverrichtungen der Finanzwache sind: a) die sorgfältigste Beobachtung der Zoll-Linre

(Gränze) und der nahe gelegenen Gegend durch Streifungen und Vorpassen bei Tag und Nacht und ohne Rücksicht auf die Witterung; je ungünstiger die Witterung ist, desto größer muß die Wachsamkeit und Thätigkeit seyn; ferner durch die Besetzung von Aufsichtsposten an den Punkten, mittelst deren ununterbrochener Deckung die Gesetzübertretungen, gegen welche die Anstalt der Finanzwache errichtet ist, in ergiebigen Maße verhindert werden können, z. B. in unwegsamem Gebirgen, an Engpässen, durch die allein in das Innere des Landes gelangt werden kann, an Orten, wo mehrere nicht leicht zu vermeidende Straßen zusammenstoßen, oder wo ein schiffbarer Strom über die Gränze in das einheimische Gebiet einbricht; h) die vorschriftsmäßige Aufsichtigung der Handels- oder Gewerbsleute und Grundbesitzer, deren Geschäftsbetrieb durch die bestehenden Vorschriften zum Schutze eines Staatsgefälles einer besonderen Aufsicht unterworfen wird; c) die Vornahme von Hausdurchsuchungen bei Parteien, rücksichtlich deren die zur Anwendung dieser Maßregel gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind; d) die Vollziehung der Vorschriften über die Untersuchung und Ueberwachung der für den Absatz von Gegenständen der Staats-Monopole bestellten Geschäftsvermittler, Verleger und Verschleißer; e) die Bewachung von Brücken, Ueberfahrten, Landungsplätzen; f) die Ausübung einer Controlle über die Amtshandlungen der ausübenden Aemter: aa) durch Nach-Revisionen (wiederholte Untersuchung bereits beamtshandelter Gegenstände); bb) durch Einziehung der Deckungen, mit denen Parteien über Zoll- oder Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände versehen sind; cc) durch die Einsicht in die Gefälls-Erveditionen, Register und ander. Belege bei den Gefällsämlern, deren Vorlegung, Abschlüßung und nach Umständen Versiegung und Einsendung an die vorgesetzte Behörde veranlaßt werden darf; dd) durch Dazwischenkunft bei den Amtshandlungen der ausübenden Gefällsämler, insbesondere der Abwage, Beschau, Schätzung der abgabepflichtigen oder einer Amtshandlung unterliegenden Gegenstände, bei deren Ab- und Ausladung, der Anlegung des amtlichen Verschlusses, dann bei der Ausfertigung und Aushändigung der Folleten; durch vorläufige Bezeichnung einzelner Sendungen zur Amtshandlung in der Gegenwart der Angestellten der Finanzwache und

durch Forderung der Wiederholung der bereits ohne ihr Beistehen vorgenommenen Beschau, Abwage oder Messung von Gegenständen, welche den Amtspost noch nicht verlassen; g) Streifungen zur Bewachung der Steuer-Linien um geschlossene Orte oder zur Deckung einzelner Punkte, dann wenn solche zur Entdeckung von Verfalls-Uebertretungen, über welche eine geheime Anzeige einlangte, oder über die aus andern Umständen ein gegründeter Verdacht entsteht, notwendig sind; h) Gewährung des von Gefällsbeamten oder Gliedern der Finanzwache in ihren Amtsverrichtungen verlangten Beistandes; i) Untersuchungen, d. i. Contrirungen und Liquidationen einhebender Gefällsämler, und Vollziehung anderer Erhebungen und Erörterungen; Uebernahme von Verzehrungssteuer-Anmeldungen, Bemessung der Verzehrungssteuer-Gebühren und Controlle über deren Einhebung; k) die Vornahme der mit der Zuweisung zur Dienstleistung bei Aemtern verknüpften Verrichtungen, als: aa) die Bewachung der Amtsschranken, der Amtsunterkunft und d. s. in derselben befindlichen Staatseigenthums oder der dem Amte anvertrauten Gegenstände anderer Eigenthümer; bb) die Vollziehung einzelner Verrichtungen, durch welche die Amtshandlung des Gefällsämlers bedingt ist, als: der Abwage, Abzählung, Abmessung der abgabepflichtigen oder unter Aufsicht gestellten Gegenstände, der Untersuchung des Inhalts der Warenbehältnisse, Anlegung des amtlichen Verschlusses u. dgl., oder die Hilfeleistung bei der Ausübung dieser Verrichtungen; cc) die Führung der innern Controlle über die Gebarung des Amtsvorstehers bei minderen, nur mit einem Beamten bestellten Gefällsämlern und dessen vorübergehende Vertretung im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung desselben für eine kurze Dauer; dd) die Begleitung abgabepflichtiger oder unter gefällsämlerliche Aufsicht gestellter Gegenstände von dem Amte an den Ort ihrer Bestimmung; ee) die Aushilfe in Schreibgeschäften bei Gefällsämlern; l) die Aushilfe im Schreibgeschäfte bei den Ober-Commisären der Finanzwache. — h) Besondere Bestimmungen. §. 41. In Beziehung auf die Parteien, welche bei Streifungen und Vorpassen zum Schutze der Zoll-Linie vorkommen können, gilt Folgendes: Frachtfuhren, die auf der gewöhnlichen, zum Zollamte führenden Hauptstraße zwischen dem Letztern und der Gränze in der Richtung nach dem Amte getroffen werden, sind,

falls nicht der Verdacht einer Gesetzübertretung obwaltet, nicht anzuhalten. — Bei Reisenden ist dasselbe zu beobachten, wenn sie auf der gedachten Hauptstraße in der Richtung vom Amte gegen die Gränze, oder gegen das Innere des Landes vorkommen. — §. 42. Reisende hingegen, die auf anderen Wegen getroffen werden, und Frachtfuhren, die, wenn gleich auf der zum Zollamte führenden Hauptstraße, in der Richtung von demselben gegen die Gränze, oder gegen das Innere des Landes in dem der Finanzwache zugewiesenen Bezirke vorkommen, sollen stets zur Vorweisung ihrer Pässe und zollamtlichen Deckung aufgefordert werden. — §. 43. Diese Aufforderung hat immer mit Anstand und gebührender Höflichkeit, ohne heftiges Schreien und drohende Geberde zu geschehen. — In die vorgewiesenen Papiere ist unverweilt Einsicht zu nehmen. Bei Frachtfuhren, Lastthieren oder Frachträgern sollen die amtlichen Siegel und Schnüre an den Warenbehältnissen, in so fern die Letzteren aber nicht gesiegelt sind, und dieselben ohne Nachtheil geöffnet werden können, soll ihr Inhalt besichtigt werden. Auch ist die Zahl und Beschaffenheit der Behältnisse, Päckchen und Stücke, dann ihre äußere Bezeichnung mit dem Inhalte der beigebrachten Deckungen zu vergleichen. — §. 44. Diese Amtshandlung ist stets schnelligst zu pflegen, damit die Parteien nicht länger, als es zur Vollziehung der Vorschrift unumgänglich notwendig ist, aufgehalten werden. — Geschieht die Anhaltung bei Nacht, und ist an der Stelle kein Licht vorhanden, um die vorgeschriebene Besichtigung der Papiere und der Ladung vornehmen zu können, oder treten andere Hindernisse ein, welche die Vornahme der Amtshandlung an dem Orte der Anhaltung unmöglich machen, so sind die Angestellten der Finanzwache berechtigt, die Partei bis in den nächsten Ort, wo diese Besichtigung gehörig vorgenommen werden kann, zu begleiten und zu fordern, daß nicht schneller gefahren werde, als solches ihre Begleitung gestattet. — §. 45. Landesfürstliche Post-, Eil- oder Packwagen dürfen an Orten, in denen sich kein Zollamt befindet, mit Ausnahme des Falles, wenn dieselben auf einen verbotenen Weg gerathen seyn sollten, nicht angehalten werden. Dagegen gelten rücksichtlich der Parteien, die mit der Post reisen, die für Reisende überhaupt festgesetzten Grundsätze. — §. 47. Zum

Behufe der mit Reisenden oder Frachtfuhren nach den obigen Bestimmungen vorzunehmenden Amtshandlung darf weder die Abladung des Gepäcks oder der Fracht auf offener Straße oder freiem Felde gefordert, noch darf von den Reisenden verlangt werden, daß sie den Wagen oder das Fahrzeug im Freien verlassen. — §. 48. Weisen Parteien, die mit einem Passe oder einer zollamtlichen Deckung (Bollete) versehen seyn sollen, die dießfällige Urkunde auf die an sie gestellte Aufforderung nicht vor, befindet sich die vorgewiesene Urkunde nicht in Ordnung, werden an den Siegeln, den Schnüren, den Warenbehältnissen u. dgl. Mängel wahrgenommen, oder ergeben sich überhaupt Umstände, die den Verdacht einer Gesetzübertretung begründen; so sind Personen, denen der vorgeschriebene Pass mangelt, an die nächste Obrigkeit; Waren, deren amtliche Deckung oder äußerer Verschluss sich nicht in der Ordnung befindet, hingegen an das nächste Zollamt, wenn solches aber zu weit entfernt wäre, an die nächste Obrigkeit zu geleiten. Die Reisenden und Frachtfuhren sind so wenig, als es nach den obwaltenden Umständen thunlich ist, zu nöthigen, von der Straße, welche sie bei ihrer Betretung eingeschlagen hatten, zum Behufe der vorzunehmenden Amtshandlung abzugehen. — Die Domänen nächst der Gränze sind angewiesen, Personen und Waren zu jeder Stunde, bei Tag und Nacht zu übernehmen. — §. 49. Menschen und Transportmittel, welche im Eingange aus dem Auslande oder aus dem außer der Zolllinie liegenden Gebiete dieselbe an einer für diesen Verkehr nicht ausdrücklich gestatteten und dazu bezeichneten Stelle überschritten, oder die auf einem Nebenwege, das ist einem Wege, welcher nicht als Zollstraße kund gemacht und bezeichnet ist, betreten werden, sind anzuhalten, und an das nächste Zollamt oder die nächste Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung zu stellen. — Die rücksichtlich der Gränzbewohner bestehenden besonderen Bewilligungen sollen jedoch für die Personen, die sich als Gränzbewohner ausweisen, oder als solche bekannt sind, dann für die Gegenstände, auf welche sich jene Bewilligungen beziehen, gehörig beobachtet werden. — §. 50. Werden inner der Zolllinie Parteien wahrgenommen, welche die Richtung gegen einen Weg oder einen Ort, dessen Betretung untersagt ist, nehmen, gegen welche jedoch der Verdacht einer Gesetzübertre-

tung nicht obwaltet; so sollen dieselben gewarnt und zur Einschlagung einer anderen Richtung angewiesen werden. Leisten sie der Warnung nicht Folge, und begeben sie sich auf den verbotenen Weg, oder versuchen sie, ungeachtet der Mahnung, zur Zoll-Linie in einer Richtung, wo ihre Ueberschreitung untersagt ist, zu gelangen; so sind dieselben anzuhalten und zum nächsten Zollamte oder zur nächsten Obrigkeit zu stellen. — §. 51. Eine besondere Aufmerksamkeit hat die Finanzwache auf Militär-Ausreißer, Rekrutirungs-Flüchtlinge, Landstreicher, Hausirer und Leute, deren Gewerbe oder gewöhnliche Beschäftigung das Umherziehen an mehreren Orten erheischt; endlich auf diejenigen Personen zu richten, die derselben durch die von den Polizei-Behörden mitgetheilten Personalsbeschreibungen oder Steckbriefe bekannt gemacht werden. — Militär-Ausreißer, Rekrutirungs-Flüchtlinge, Landstreicher und die Personen, welche von den Polizei- oder Gerichtsbehörden mit Steckbriefen oder Personalsbeschreibungen verfolgt werden, hat die Finanzwache, falls sie dieselben bei der Ausübung des vorgeschriebenen Dienstes trifft, zu verhaften, und an die nächste Obrigkeit, oder wenn der Verdacht einer Gefährdüberletzung obwaltet, an das nächste Zollamt zur weitem Amtshandlung zu überliefern. — §. 52. Trifft eine in der Ausübung des Dienstes begriffene Abtheilung der Finanzwache eine derselben an Zahl überlegene Vereinigung von Menschen, die durch ihre persönliche Beschaffenheit, durch den Ort, an dem sich dieselben befinden, oder durch die Gegenstände, die sie bei sich haben, offenbar den Verdacht erwecken, daß sie eine Schwärzung oder eine andere Gesetzesübertretung verüben, oder zu verüben im Begriffe sind, so soll der Anführer der Abtheilung der Finanzwache sie in der landesüblichen Sprache anrufen und zum Stillstehen, falls sie aber mit Waffen oder andern zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen versehen sind, zur augenblicklichen Ablegung der Waffen oder dieser Werkzeuge mit dem Beisatze auffordern, daß sie einzeln sich sammt den Gegenständen, die sie mit sich bringen, zu der Abtheilung der Finanzwache zu stellen und ihre Pässe oder andere Ausweise und Deckungen vorzuzeigen haben. Diese Aufforderung hat nicht auf eine weitere Entfernung, als die leichte Verständlichkeit zuläßt, zu geschehen, und ist, so weit die-

ses die Umstände gestatten, wenigstens einmal deutlich zu wiederholen. — §. 53. Leisten die Parteien der Aufforderung Folge, so ist mit ihnen den Vorschriften gemäß zu verfahren. Diejenigen, die sich gehörig ausweisen, und die keinen zur Anhaltung geeigneten Gegenstand mit sich führen, dürfen nicht weiter aufgehalten werden. — §. 54. Lassen die Parteien hingegen die Aufforderung unbefolgt, setzen sie ungeachtet derselben den eingeschlagenen Weg fort, verweigern sie die Ablegung der Waffen und der zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeuge, oder wollen sie sich nicht trennen, und einzeln zur Abtheilung der Finanzwache verfügen, so sind sie beherzt anzugreifen und in Verhaft zu nehmen. — Besteht jedoch die Rote aus einer so starken Zahl Menschen, daß es nicht wahrscheinlich ist, dieselbe mit der ihr gegenüberstehenden Abtheilung der Finanzwache zu überwinden, so hat die Letztere eine zur Vertheidigung vortheilhafte Stellung zu nehmen, und nach Kräften das Vordringen der Rote mühsam abzuhalten, zugleich aber Verstärkungen von den nächsten Abtheilungen der Finanzwache oder der Militär-Commanden an sich zu ziehen. Ist es nicht möglich, eine angemessene Verstärkung in gehöriger Zeit zu erlangen, oder die Rote bis zum Eintreffen der erforderlichen Kräfte aufzuhalten, so ist wenigstens Alles aufzubieten, daß die nächsten Wachposten und Reserven Kenntniß von dem Vorfalle erhalten, und in die Lage kommen, die Uebertreter bei ihrem ferneren Vordringen, so fern dieses nach dem Innern des Landes gerichtet ist, zu erreichen und zu ergreifen. — §. 55. Den Gebrauch der Waffen gestattet das Gesetz der Finanzwache nur in zwei Fällen: a) als Nothwehr zur Abwendung eines gegen sie gerichteten tatsächlichen Angriffes, und b) zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Vollziehung des der Finanzwache aufgetragenen Dienstes. — §. 56. Angriffsweise gegen Leute, welche der Finanzwache keinen gewaltsamen Widerstand leisten, insbesondere gegen Leute, welche ohne einen solchen Widerstand oder einen vorläufigen Angriff auf die Finanzwache die Flucht ergreifen, um sich oder ihre Sachen der Anhaltung zu entziehen, dürfen die Individuen der Finanzwache sich der Waffen nie bedienen. — §. 57. Auch in Fällen, in denen die eine oder die andere Bedingung des Gebrauches der Waffen vorhanden ist, dürfen dieselben nur in dem

Maße angewendet werden, als solches zur Abschlagung des Angriffes oder zur Ueberwältigung des gewaltthätigen Widerstandes unumgänglich notwendig ist. Es ist aber die Waffe mit der Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde. So sehr es unter die Pflichten der Individuen der Finanzwache gehört, den ihnen obliegenden Dienstverrichtungen durch den geschwägigen Gebrauch der Waffen Nachdruck und Ansehen zu verleihen, eben so sehr haben dieselben jederzeit sich gegenwärtig zu halten, daß sie durch eine leichtsinnige, muthwillige oder böshafte Anwendung der Waffen eine schwere Verantwortung vor dem zeitlichen und dem ewigen Richter auf sich laden, und nach Umständen dem allgemeinen Strafgesetze verfallen. — §. 58. Aus diesen Bestimmungen ist aber keineswegs zu folgern, es müsse, um die Waffen zu gebrauchen, erst abgewartet werden, daß die Leute, gegen welche die Individuen der Finanzwache das Amt zu handeln haben, an die Letzteren Hand anlegen, wider sie Waffen gebrauchen oder andere Mittel zur Verwundung anwenden. Als ein thätlicher Anfall ist vielmehr bereits zu betrachten, wenn Leute mit Waffen oder andern zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder obgleich unbewaffnet, in einer zur Ueberwältigung der Finanzwache geeigneten Menge, ungeachtet der an sie gerichteten Aufforderung, still zu halten, gegen die Finanzwache vordringen und dieselbe dadurch in die Gefahr setzen, zu unterliegen. — §. 59. Die Wahl der Waffen, deren sich zu bedienen ist, ob nämlich das Feueergewehr, der Säbel oder das Bajonnet angewendet werden soll, richtet sich nach den obwaltenden Umständen, wobei der Grundsatz gilt, daß diejenige Waffe angewendet werden soll, deren Gebrauch nach der Beschaffenheit der Umstände unumgänglich notwendig ist. — §. 60. Außer dem Handgemenge, in dem sich jeder seiner Wehre nach Maß der Nothwendigkeit und nach Zulässigkeit der Umstände bedienen muß, darf die Mannschaft von den Waffen, insbesondere von dem Schießgewehr nur nach dem Befehle (Commando) des Anführers der Abtheilung Gebrauch machen. — §. 61. Die Art der Ladung, ob nämlich zu derselben Schrott oder Kugeln zu nehmen seyen, ist nach den in der Gegend Statt findenden Verhältnissen zu bestimmen. — §. 62. Sucht Jemand durch die Schnelligkeit der Last-

oder Zugthiere der Umladung der Finanzwache zu entgehen, so ist dieselbe berechtigt, die Stränge an dem Fuhrwerke abzuhaufen, oder die Thiere, deren sich bedient wird, unbrauchbar zu machen, so fern dieses geschehen kann, ohne das Leben eines Menschen in Gefahr zu setzen. — §. 66. Die Angestellten der Finanzwache sind berechtigt, auch im Innern des Landes Frachtführer, Packträger und Viehreiber, sobald sie den Transport von Waren besorgen, zur Vorzeigung der ihnen zur Ausweisung dienenden Papiere und zur genauen Angabe aufzufordern, wo, wann und von wem sie die Gegenstände, deren Uebertragung an einen andern Ort sie vollziehen, übernahmen, dann wohin und an wen dieselben bestimmt seyen. Die erwähnte Berechtigung steht den Individuen der Finanzwache auch in Betreff anderer Personen zu, wenn diese den Transport von Waren in einer ihren Bedarf auffallend überschreitenden Menge, oder unter Umständen vollziehen, unter welchen eine ausdrückliche Vorschrift anordnet, daß die Ladung mit einer schriftlichen Bedeckung versehen seyn müsse, oder wenn der dringende Verdacht einer Uebertretung der Gefälls-Vorschriften obwaltet. — In diesen Fällen wird insbesondere auch die äußere Besichtigung der Warenpacke und Behältnisse, die Abzählung derselben, die Prüfung der Beschaffenheit des etwa angebrachten amtlichen Verschlusses und die Vergleichung mit den als Ausweis dienenden Papieren vorzunehmen seyn. — Auf der Straße im Innern des Landes ist sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der Angabe der Partei nur in so weit zu überzeugen, als dieses ohne Veränderung in der Lage der Ladung und ohne Öffnung der Behältnisse oder der Verpackung geschehen kann. In so fern dieses nicht der Fall ist, oder wenn ungeachtet der Uebereinstimmung der äußern Gestalt und des Verschlusses der Warenladung mit der Angabe der Partei und den vorgewiesenen Deckungen, aus wichtigen Gründen der Verdacht entsteht, daß die Ladung in der Menge oder Beschaffenheit von der Angabe der Partei oder den vorgewiesenen Deckungen abweiche; so soll sich die Partei mit der Ladung auf die Aufforderung der Finanzwache zu dem nächsten, auf dem Wege zum Orte der Bestimmung gelegenen einhebenden

Gefäßsamte, oder falls in dieser Richtung eine politische Obrigkeit näher gelegen wäre, zu derselben verfügen, wo die Untersuchung der Ladung vorschriftsmäßig zu pflegen ist. Würde sich auf der Richtung der Warensendung weder ein Gefäßsamt, noch eine politische Obrigkeit befinden, so hat die Stellung zu dem nächsten Gefäßsamte oder der nächsten Obrigkeit in der Art zu geschehen, daß der Partei die möglichst geringe Abweichung von der eingeschlagenen Richtung verursacht werde. Daher ist den Angestellten der Finanzwache insbesondere strenge untersagt, im inneren Zollgebiete Frachtführer oder Packträger anzuhalten, von denen es nicht wahrscheinlich ist, daß sie Gegenstände, die mit einer schriftlichen Bedeckung versehen seyn müssen, mit sich führen oder tragen, als: a) Anweisungsgüter, die von einem Zoll- oder Conwollamte an ein anderes Amt angewiesen worden sind; b) Eingangsgüter, die an den Ort der Bestimmung gebracht werden; c) controlpflichtige Waren, die in einer von der Kontrolle nicht ausgenommenen Menge an einen andern Ort geführt oder übertragen werden. — Auch ist den Angestellten der Finanzwache bei schwerer Verantwortung untersagt, ohne den auf wichtige Gründe gestützten Verdacht einer Unrichtigkeit zu fordern, daß die Ladung geöffnet und zu einem Amte oder einer Obrigkeit gestellt werde. Den Obern der Finanzwache und den Bezirksbehörden wird zur besondern Pflicht gemacht, darüber sorgfältig zu wachen, daß die der Finanzwache rücksichtlich der Frachtführer, Packträger, Reisenden oder anderer Parteien eingeräumten Befugnisse genau nach dem Gesetze, nur wo es für den Zweck der dießfälligen Bestimmungen nothwendig ist, und auch in diesen Fällen mit Mäßigung und mit möglichster Schonung des Verkehrs ausgeübt werden. Würde sich ein Angestellter der Finanzwache dabei ein willkürliches, nicht vollkommen gerechtfertigtes Benehmen oder wohl gar Neckereien der Parteien zu Schulden kommen lassen, so ist gegen ihn mit eindringender Strenge zu verfahren. — §. 67. Die Angestellten der Finanzwache sind befugt, die erforderlichen Nachforschungen unter genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften in dem Falle zu pflegen, wenn die mit den Anordnungen über die Schließung einzelner Orte zum Behufe der Einhebung der Verzehrungssteuer vorgezeichneten Bedingungen zur Anwendung dieser Maßregel vorhanden sind. — §. 68. Die Angestellten der Finanzwache sind nicht be-

rechtigt, in die Gewerbs- und Verschleißstätten, Kaufläden oder Waren-Niederlagen der Gefäßsverleger und Verschleißer, dann der Gewerbetreibenden, welche sich mit der Erzeugung, Bereitung, dem Umlage oder Transporte von Waren beschäftigen, einzutreten und dort durch eine dem Zwecke angemessene Zeit zu verweilen, wenn nicht eine Nachschau zu pflegen, eine Durchsuchung vorzunehmen, aus Dienstverhältnissen eine mündliche Rücksprache mit dem Theilhabenden zu pflegen ist, die Einschränkung in die Verschleiß- oder Gewerbsbücher zu geschehen hat, oder ein besonderer, den Gewerbetreibenden namentlich bezeichnender schriftlicher Auftrag von der Bezirksbehörde hierzu erteilt wird. — §. 69. Die Angestellten der Finanzwache sind verpflichtet, so oft es erforderlich ist, Nachschau zu pflegen: a) bei Personen, deren Geschäftsbetrieb nach dem Gesetze unter Aufsicht (Controlle) gestellt ist; b) bei Gewerbetreibenden, die ein steuerbares Verfahren ausüben; c) bei andern Personen, die ein steuerbares Verfahren angemeldet haben, zur Ueberwachung dieses Verfahrens; d) bei den zum Verschleiß von Gegenständen des Staats, Monopole oder des Stämpelpapieres bestellten Personen. — §. 70. Die Nachschau ist in der Regel bei Tage, d. i. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, ausnahmsweise jedoch, nämlich in dem Falle, wenn der Gewerbsbetrieb zur Nachtzeit ausgeübt wird, auch bei Nacht zu pflegen. — Von der Ermächtigung zur Nachschau darf in jedem Falle nur ohne Störung des regelmäßigen Gewerbsbetriebes Gebrauch gemacht werden. Auch kann außer den Fällen, in denen die Bedingungen einer Durchsuchung vorhanden sind, nicht gefordert werden, daß man die erwähnten Räume (§. 68) in einem Zeitpunkte, in welchem dieselben für den Gewerbsbetrieb gewöhnlich nicht geöffnet sind, bloß für den Zweck, damit ein Angestellter der Finanzwache eintreten und nachschauen könne, öffne. — §. 80. Die Angestellten der Finanzwache sind berechtigt, allgemeine und specielle Durchsuchungen in den Gewerbs- und Verschleißstätten der Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb unter

Aufsicht (Controle) gestellt ist, dann in den Räumen, in welchen von den Gefällsverlegern und Verschleißern das ihnen übertragene Geschäft betrieben wird, so oft sie es erforderlich finden, zu pflegen. Sie sind jedoch strenge dafür verantwortlich, daß diese Untersuchungen nicht öfter, als es zur Verhütung von Unterschleifen und Erhaltung einer guten Ordnung notwendig ist, vorgenommen werden, und daß sie selblich nie in Redereien der Parteien ausarten. — §. 99. Die Angestellten der Finanzwache, welche von der ihnen zustehenden Berechtigung zur Vornahme von Durchsuchungen Gebrauch machen, dürfen weder vor noch nach der Vollziehung der Durchsuchung der Person, bei welcher dieselbe vorgenommen wird, die Begründung des gegen sie entstandenen Verdachtes mittheilen, oder überhaupt das Vorhandenseyn der zur Einleitung einer Durchsuchung vorgezeichneten gesetzlichen Erfordernisse darthun. Sollte jedoch derjenige, welcher die Revision vornimmt, auch zur Ausführung der Untersuchung berufen seyn, so versieht es sich von selbst, daß er sich rücksichtlich der Vorhaltung der Verdachtsgründe an die Partei bei der Untersuchung nach den Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes zu benehmen hat. — §. 135. Die Mannschaft der Finanzwache hat in der Regel alle ihr obliegenden Amtshandlungen in der Amtskleidung zu verrichten. — In den Fällen, in welchen eine Amtshandlung in einer andern als der Amtskleidung vorgenommen wird, hat der Anführer der die Dienstes-Verrichtung vollziehenden Abtheilung sein Dienstbuch bei sich zu tragen, um sich damit, als einer offenen Beglaubigungs-Urkunde, über seine amtliche Eigenschaft ausweisen zu können. — §. 136. Die Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache sind nur in den Fällen, in welchen Staatsbeamte überhaupt die Uniform zu tragen haben, dann bei Streifungen, bei den Bereisungen des zugewiesenen Bezirkes und bei Durchsuchungen, welche sie ohne Beiziehung eines obrigkeitlichen Beistands vornehmen, in der ihnen bewilligten Uniform zu erscheinen verpflichtet. — §. 137. Die Parteien sind verpflichtet, die Auskünfte und Nachweisungen, welche die Angestellten der Finanzwache im Grunde der ihnen durch die Gesetze übertragenen Amtshandlung über abgabepflichtige oder einer gefällsamtlichen Aufsicht unterliegende Gegenstände fordern, zu erthei-

len, und überhaupt den auf die bestehenden Vorschriften gegründeten, an sie ergehenden Aufforderungen unter den gesetzmäßigen Strafen Folge zu leisten. Es kommt ihnen nicht zu, diese Folgeleistung aus dem Grunde zu verweigern, weil nach ihrer Ansicht der Verdacht einer Uebertretung der Gefällsvorschriften gegen sie nicht vorhanden sey. — §. 138. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Finanzwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu; sie sind daher befugt, Jedermann ohne Unterschied, der sich ihrer vorschriftsmäßigen Amtshandlung widersetzt, gegen die, in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Finanzwache Drohungen vorbringt, oder sie während der Ausübung des Dienstes wörtlich oder thatlich beleidiget, zu verhaften und zur nächsten Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung zu stellen. — §. 139. Die mit gefährlicher Drohung oder gewaltthätiger Handlung verübte Widersetzlichkeit gegen die, in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Finanzwache wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet. — X. Bürgerliche Verhältnisse der Angestellten. — §. 244. Die Glieder der Finanzwache, welche vom Aufseher bis einschließlich zum Ober-Commissär keinen dauernden Standort haben (§. 27), unterstehen in Civil- und Strafangelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtslandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft zukommt. Als der Wohnsitz derselben ist der ihnen angewiesene Standort anzusehen. Dieselben werden für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei schweren Polizei-Uebertretungen unter die in einem öffentlichen landesfürstlichen Amte stehenden Personen gerechnet. Auch für einfache Vergehen gegen Polizei-Vorschriften ist in jenen Bezirken und Städten, in welchen es für solche Vergehen keine landesfürstliche erste Instanz gibt, das Kreisamt als das competente Gericht der Finanzwache anzusehen. — §. 245. Den Beamten der Finanzwache wird die Verheirathung unter den für die Staatsbeamten überhaupt bestehenden Vorschriften gestattet. — §. 246. Die Individuen der Mannschaft dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der Cameral-Landesbehörde eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen, welche dawider handeln, sind des Dienstes ver-

Auslig. — §. 247. Die Individuen der Manns-
schaft, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht
noch nicht Genüge geleistet haben, steht für
die Dauer ihrer Dienstleistung in der Finanz-
wache die zeitliche Befreiung vom Militärdien-
ste zu. — XI. Kleidung und Ausrüstung.
— §. 248. Der Finanzwache wird eine Amts-
kleidung bewilligt; dieselbe besteht bei der Manns-
schaft in einem dunkelgrünen Rocke mit ei-
nem stehenden Kragen und Aufschlägen von
einer etwas lichter grünen Farbe, mit gelben
Knöpfen und Achsellappchen, denn in einem
Mantel und Hosenkleide (Pantalon) von licht-
grau melirtem Tuche. Zur Kopfbedeckung
dient ein Etsako von schwarzem Tuche mit leder-
nen lackirten Deckel, einer Rose von rother
und weißer Schafwolle, mit einem metallenen
kaiserl. Adler, welcher beiläufig in der Mitte
des Etsako anzubringen ist. Zur Unterscheidung
haben die Ober-Ausscher und Respicienten am
Rande des Etsako schafwollene Borden von wei-
ßer und rother Farbe, und zwar die Ersteren
von der Breite eines Zolles mit zwei schmalen
weißen Streifen, die Letzteren von der Breite
eines Zolles und zweier Linien mit ganz schma-
len weißen Streifen an den Rändern und einem

breiten weißen Streife in der Mitte zu tra-
gen. — Die Ausscher tragen eine weiße und
rothe Schnur rings um den oberen Theil des
Etsako. — Zur Unterscheidung hat der Ober-
Ausscher eine silberne Lüge und der Respicient
zwei solche Lügen am Kragen zu tragen. —
§. 249. Auf Streifungen und außer dem Dien-
ste darf sich der Mann runder Kappen von
dunkelgrünem Tuche bedienen, auf welchen sich
ein kais. Adler von Metall oder gelb ausgenähet,
befinden muß. — §. 250. Die Waffen der
Mannschaft bestehen in einem Säbel und in ei-
nem mit Bajonnet versehenen leichten Feuer-
gewehre, bei den berittenen statt des Feuer-
gewehres in zwei Sattel-Pistolen. — Auf der
Säbelskuppel haben die Ausscher eine Zahl, die
Ober-Ausscher und Respicienten den kaiserl.
Adler. Den Säbel tragen die Ausscher und
Ober-Ausscher über die Schulter an einem so-
genannten Ueberschwingriemen, und die Re-
spicienten an einer Leibkuppel. — §. 252. Die
Obern der Finanzwache sind als Staatsbeamte
berechtigt, die ihrer Classe entsprechende Uni-
form zu tragen; auch ist den Ober-Commissären
und Commissären gestattet, eine Campagnes-
Uniform zu tragen.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1019. (2)

E d i c t.

Nr. 901.

Vom Bezirksgerichte Weixelberg wird hiemit
kund gegeben: Es sey über Ansuchen des Anton
Frontel, Vormund des minderjährigen Anton
Zamnik von Werbitschje, miter Joseph Zerschje
von Kleindorf, in die executive Feilbietung der
dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Weixel-
stein sub Urb. Nr. 195 et Rectif. Nr. 110 dienst-
baren, auf 908 fl. geschätzten Halbhube zu Klein-
dorf, pto. rückständiger Interessen pr. 50 fl. a. s. e.
gewilliget und zur Vornahme derselben die drei
Tagfahrten auf den 2. Mai, 7. Juni und 8. Juli
l. J., jedesmal um 9 Uhr früh in loco der Real-
ität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß
diese Realität erst bei der 3. Feilbietung unter
dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.
Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll
und die Feilbietungsbedingungen können in der
hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 1. April 1843.

Anmerkung. Da sich weder bei der 1. noch
2. Feilbietung ein Kauflustiger gemeldet
hat, so hat es bei der auf den 8. Juli
l. J. angeordneten 3. Feilbietung sein Be-
werben.

Bezirksgericht Weixelberg am 13. Juni 1843.

3. 1020. (2)

E d i c t.

Nr. 858.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird
hiemit kund gegeben: Es sey über Ansuchen des

Herrn Anton Einsiedl Breßlauer von Laibach, Gess.
nom. der Margaretha Nechle, verehelichten Kaplan,
in die executive Feilbietung der dem Anton Trau-
nig eigenthümlichen, der Herrschaft Zobelsberg
sub Rectif. Nr. 458 dienstbaren, auf 1439 fl. 40 kr.
G. M. geschätzten Subrealität in Großmlyahou
Haus Nr. 8 und einiger Fahrnisse, pto. ex. jud.
schuldiger 97 fl. G. M. e. s. c. gewilliget, und
seyen zu deren Vornahme die 3 Tagfahrten, auf
den 17. Juli, 16. August und 16. September
l. J., jedesmal um 9 Uhr früh im Orte Groß-
mlyahou mit dem Anbange bestimmt worden,
daß diese Realität, so wie die Fahrnisse, bei der
3. Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte
werden weggegeben werden.

Der Grundbuchsextract und die Feilbietungs-
bedingungen können in der hiesigen Gerichtskanzlei
eingesehen werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 29. Mai 1843.

3. 1023. (2)

Hausverkauf.

Das in der Vorstadt Polana, Schieß-
stadtgasse liegende, im besten Bauzustande
befindliche, zwei Stock hohe Patideng-Haus
Nr. 80 ist aus freier Hand zu verkaufen,
und das Nähere beim Hauseigenthümer im
1. Stock zu erfahren.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1040. (1) Nr. 14070.

Verlautbarung

des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach.

Durch eine anderweite Bestimmung des Kreisingenieurs zu Adelsberg, Adalbert Schmid, bei der Staatseisenbahn, ist in Folge hohen Hofkanzlei-Präsidial-Erlasses vom 2. d. M. S. 647/P., der Kreisingenieurs-Posten zu Adelsberg mit dem jährl. Gehalte von 700 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 800 fl. jährl., erlediget. — Zu dieser Wiederbesetzung wird der Conkurs bis Ende Juli l. J. ausgeschrieben. — Die Bewerber um diese Stelle haben deren, mit Rücksicht auf das hohe Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1820, S. 7251, Gubernial-Currende vom 14. April 1820, S. 4465, documentirten Gesuche, worin sich auch über die Kenntniß der krainischen oder einer andern nahe verwandten slavischen Sprache legal ausgewiesen werden muß, innerhalb der festgesetzten Concursfrist mittels ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Landesstelle einzureichen. — Laibach am 11. Juni 1843.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1031. (1) Nr. 8810/1027

Conkurs

zur Besetzung der Bezirksrichterstelle zu Sittich in Krain. — Bei der Religionsfondsherrschaft Sittich in Krain ist die Bezirksrichterstelle, mit welchem Dienstposten ein jährlicher Gehalt von sechshundert Gulden C. M., ein Brennholzdeputat jährlicher zwölf n. ö. Klafter harter Scheiter, und der Genuß der freien Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren provisorischer Wiederbesetzung der Conkurs bis 20. Juli 1843 ausgeschrieben wird. — Alle jene activen Beamten und Quiescenten, welche sich um diese Bezirksrichterstelle zu bewerben gedenken, haben sich über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, über die erlangte Befähigung zur Ausübung des Civilrichteramtes und der damit verbundenen Geschäftszweige, über ihre bisherige Dienstleistung und tadellose Sittlichkeit, dann über die volle Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache legal auszuweisen, und die unter Anschluß der Qualifikationstabelle gehörig belegten Gesuche vor Ablauf des festgesetzten Concurstermines im vorgeschriebenen Dienstwege bei der betreffenden Cameral-

Bezirks-Verwaltung in Neustadt zu überreichen, und darin zugleich anzuführen, ob und in welchem Grade dieselben mit den Beamten der genannten Bezirks-Verwaltung oder jenen der Staatsherrschaft Sittich verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 9. Juni 1843.

3. 1048. (1) Nr. 6101/1r33

Conkurs

zur Besetzung der Rentmeisterstelle in Neuberg. — Bei dem Verwaltungsamte der k. k. montanistischen Herrschaft Neuberg in Untersteiermark, ist die mit einem Gehalte jährlicher sechshundert Gulden C. M., dem Holzdeputate jährlicher zwanzig Klafter weicher Scheiter, und der freien Wohnung im Amtsgebäude, verbundene Rentmeisterstelle erledigt worden, zu deren stabilen Wiederbesetzung hiemit der Conkurs bis letzten Juli 1843 ausgeschrieben wird. — Alle jene activen Beamten oder Quiescenten, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben ihr gehörig belegtes Gesuch mit Nachweisung des Lebensalters, bisherige und dermalige Dienstleistung, tadellose Moralität, der zurückgelegten juridisch-politischen Studien, und der erlangten Wahlfähigkeitsdecrete für die Categorien eines Orts- und Criminalrichters, Bezirkscommissärs und Richters über schwere Polizei-Übertretungen, ferner der vollen Kenntniß der Landamtirung, und der auf den Staatsgütern eingeführten Rechnungs-Manipulation, endlich über die Fähigkeit zur Leistung einer baren oder fideijussorischen Caution pr. Eintausend Gulden C. M., vor Ablauf des Concurs-Termines bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Bruck a. d. Mur im vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade der Bittsteller mit einem Beamten dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, oder der Staatsherrschaft Neuberg verwandt oder verschwägert sey. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung. Grätz am 16. Juni 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1026. (1) Nr. 1867.

Dienst erledigung.

Bei dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt ist eine Amtsschreibersstelle mit einer jährlichen Besoldung von 120 fl. C. M. erlediget und kann sogleich angetreten werden. Die Bewerber

um diesen Dienstposten, womit das Vorrückungsrecht in die höhere Besoldungsclasse von 300 fl. G. M. verbunden ist, haben ihre eigenhändig geschriebenen und mit den Zeugnissen über ihre bisherige Verwendung oder Studien und untadelhaften Lebenswandel belegten, an die Inhabung der Bezirks-Herrschaft Rupertsdorf stilisirten Gesuche bei diesem Bezirksgerichte binnen 14 Tagen von der ersten Erscheinung dieser Kundmachung in den Intelligenzblättern persönlich oder mittelst frankirtem Schreiben zu überreichen, und zugleich anzuzeigen, wann sie den Dienst antreten können.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 19. Juni 1843.

3. 1032. (1) **E d i c t.** Nr. 2626.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird den unbekannt wo befindlichen Eugia, Andreas und Anton Jescheg und deren allfälligen gleichfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe Lucas Jescheg von Gamling, unter Vertretung des Hrn. Dr. Baumgarten, bei diesem Gerichte unter 30. Mai l. J. die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der zu ihren Gunsten auf seiner zu Gamling liegenden, der Herrschaft Michelsitten sub Urb. Nr. 722 dienstbaren halben Kaufrechtshube intab. drei Obligationen ddo. 19. December 1794, im Gesamtbetrage von 850 fl. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsetzung auf den 3. October l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Dr. Dvornik als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen Wege ordnungsmäßig einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 3. Juni 1843.

3. 1033. (1) **E d i c t.** Nr. 2675.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey in der Executionssache der Gertraud Lepitschnig von St. Paul, durch Hrn. Dr. Kautschisch, wider Andreas Uretschor von ebendort, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, gerichtlich auf 769 fl. 50 kr. geschätzten, dem Gute

Strobelhof sub Urb. Fol. Nr. 85 und Rectif. Nr. 69 dienstbaren Halbhube, und der auf 17 fl. 24 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 24. Juli, 24. August und 25. September l. J., jedesmal 9 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beisatze anberaumt worden, daß obige Hube sammt Fahrnissen, falls sie bei der ersten und zweiten Tagfahrt nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden würde, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werde, und daß jeder Kauflustige rückichtlich der Realität ein Vadium pr. 100 fl. zu Händen der Picitations-Commission zu erlegen haben wird.

Der Grundbuchsextract, die Picitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 13. Juni 1843.

3. 1034. (1) **E d i c t.** Nr. 2834.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird der Helena Mercher und deren unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe Hr. Franz Kav. Polack aus Laibach wider sie bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der Forderung aus dem Ehevertrage ddo. 30. October 1764, intab. auf die der D. D. R. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 12 dienstbare Wiese Kriechan zu am 4. Juni 1798, pr. 500 fl. E. W., eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsetzung auf den 3. October l. J., Vormittags 9 Uhr angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Dr. Bürger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihr Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 10. Juni 1843.

3. 970. (3) **E d i c t.** Nr. 512.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Michelsitten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Potuscheg von Krainburg, in die executive Feilbietung des, dem Franz Stredher gehörigen Hauses in Krainburg Cons. Nr. 12, im gerichtlich erbothenen Schätzungswert von 450 fl., wegen schuldiger 100 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren

Vornahme die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 12. Juli, auf den 12. August und auf den 12. September d. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr in loco Krainburg mit dem Beisatze bestimmt worden, daß das Haus bei der dritten Feilbietung, wenn nicht um den Schätzungswert oder darüber, so auch darunter werde hintangegeben werden.

Die Vicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Mischelstetten zu Krainburg den 25. März 1843.

Z. 1016. (3)

E d i c t.

Nr. 384.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe über Gesuch des Urban Pähler von Untergriach, wider Barthlmä Klemenziß von Mötschnach, wegen aus dem Urtheile vom 9. Juni 1840, Z. 1223, schuldigen 9 fl. sammt Gerichts- und Executionskosten, in die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, der Herrschaft Stein sub Rectf. Nr. 91, Urb. Nr. 459 dienstharen, auf 810 fl. geschätzten Halbhube zu Mötschnach gewilligt, und zur Vornahme derselben in loco der Realität, die Tagsatzungen auf den 21. Juli, 21. August und 21. September d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr früh mit dem Beisatze angeordnet, daß die benannte Halbhube nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 8. Juni 1843.

Z. 1014. (3)

E d i c t.

Nr. 125.

Vom Bezirksgerichte Treffen wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Franziska Schneiderich von Unterponique, in die executive Versteigerung der, dem Mathias Schinollitsch von Lukon gehörigen, in Lipnik liegenden, der löbl. Herrschaft Seisenberg sub Top. Nr. 41 und 46 bergrethlichen, gerichtlich auf 30 fl. bewertheten zwei Weingärten sammt Keller, wegen dem Erstern aus dem w. a. Vergleiche vom 11. Juni 1840 schuldiger 35 fl. 15 kr. c. s. c. bewilligt, und hiezu drei Versteigerungstagsatzungen, als auf den 17. Juli, 17. August und 18. September 1843, jedesmal Vormittag 9 Uhr in loco Lipnik mit dem Anhange festgesetzt worden, daß diese Weingärten bei der dritten Versteigerungstagsatzung unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Treffen am 26. April 1843.

Z. 1013. (3) E d i c t. Nr. 189.

Vom gefertigten Bezirksgerichte, als Real- und Personal-Instanz wird hiemit öffentlich kund gemacht: Daß über Ansuchen des Michael Boschga von Eschmische, gegen Anton Zeritsch vulgo Pugel von Eschmische, pto. schuldiger 11 fl. 58 kr. c. s. c., mit Bescheid vom heutigen, in die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, mit executivem Pfand belegten, zu Pollane gelegenen, dem Gute Weinhof sub Rectf. Nr. 194 dienstharen, gerichtlich auf 200 fl. geschätzten Ganzhube gewilligt, und hiezu der 22. April, der 27. Mai und 27. Juni d. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Pollane mit dem Beisatze angeordnet worden sey, daß solche nur bei der dritten Feilbietung unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Hiezu werden Kaufliebhaber mit dem Beisatze eingeladen, daß sie vor gemachtem Anbot 30 fl. zur Sicherstellung der Erfüllung der Vicitationsbedingungen zu Händen der Vicitations-Commission zu erlegen haben werden, und daß sie den Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen hieramts gleich einsehen können.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 24. April 1843.

Z. 1042. (1)

Daß im Markte Wippach sub Nr. 82 gelegene Haus, sammt Hof, Stallung und Garten, welches zu einem Einkehrwirthshause vollkommen geeignet ist, wird nebst mehreren dazu gehörigen Grundstücken, vom 1. November 1843 an, auf 6 oder auch mehrere nacheinander folgende Jahre verpachtet. Ueber die Pachtbedingungen können Pachtlustige beim Inhaber selbst, Haus Nr. 82 in Wippach, entweder persönlich, oder mittelst an ihn adressirter frankirter Briefe sich erkundigen.

Z. 1041. (1)

Im Martin Meguscher'schen Pupillarhause sub Cons. Nr. 88 in der St. Peters-Vorstadt wird für die Zeit von Michaeli l. J. an, die Wohnung im ersten Stockwerke sammt dem ebenerdigen Zimmer rechts am Eingange, mit Hof und Hausgarten, und mit den auf dem erstern befindlichen Behältnissen in Bestand ausgelassen, und es ist sich dießfalls an den Vormund der Martin Meguscher'schen Pupillen, Dr. Dvjiagh, zu wenden.

Laiabach am 21. Juni 1843.

Die **E r s t e** zur

Hauptziehung kommende Lotterie

ist jene des werthvollen

Mineral-Bades zu Heiligenstadt,

und des

Dominical-Gutes Löshof

zu Grinzing,

durch das k. k. priv.

Großhandlungshaus D. Binner & Comp. in Wien.

Das Nähere enthält der hohen Orts genehmigte Spielplan, aus welchem nebst den sonstigen Vortheilen dieser Lotterie auch ersichtlich ist,

daß jedes Los hundert Mal gewinnen kann.

Von dieser, und von den beiden andern erschienenen Lotterien sind alle 11 Sorten Lose in großer Auswahl, dann Gesellschafts-Actien auf verschiedene Anzahl Lose bei dem gefertigten Handelsmanne in Laibach billigst zu haben. Vorzüglich ladet derselbe zum gefälligen Beitritte in ein bereits eröffnetes großes Compagnie-Spiel auf 1000 ordinäre und 200 Freilose ein, wo die Theilnahme nur 5 fl. kostet.

Joh. Ev. Wutscher.